

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 1. Februar

Nr. 4

Landesbehörden

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

Vom 11. Januar 2016

Die Fa. W & G Transport Holding GmbH mit Sitz in Kassel hatte beim Bergamt Stralsund im Rahmen des energierechtlichen Vorhabens OPAL u. a. die Durchführung der Ersatzmaßnahme Renaturierung des Martenschen Bruchs beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. § 74 Absatz 1 VwVfG M-V datiert vom 6. August 2009. Die vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach damaliger Rechtslage vorgenommen. Mit Urteil vom 12. Juni 2014 (5 K 19/09) hat das OVG M-V festgestellt, dass diese jedoch einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält, da dem Dokumentationsanfordernis nicht gerecht geworden ist. Die Maßnahme umfasst auf einer Gesamtfläche von ca. 570 ha den Rückbau wasserbaulicher Anlagen, die Neuerrichtung von Staubauwerken, einen gezielten Waldumbau, den Rückbau befestigter Wege sowie die Beruhigung des Gebietes. Ziel ist die gesteuerte Wasserstandsanhhebung in dem entwässerten Niedermoorgebiet, die Initiierung neuer Bodenbildungsprozesse und die naturschutzfachliche Aufwertung des Gebietes. Dabei entstehen 204,9 ha Vernässung-/Überflutungsflächen. Die Maßnahme befindet sich bereits in der Umsetzung. Für die Vorprüfung lagen die vollständigen Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten, alle im Ergebnis des durchgeführten umfangreichen Monitorings erstellten Berichte sowie weitere Unterlagen zur Durchführung der Einzelfallprüfung vor.

Das Bergamt Stralsund, als zuständige Planfeststellungsbehörde, hat diese Ersatzmaßnahme nochmals gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch diese komplexe Ersatzmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Alle vorliegenden Monitoringberichte stützen dieses Ergebnis. **Daher bestand und besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht.**

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

(Az.: 663/OPAL/07)

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 45

Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 12. Januar 2016

Die Firma

CEP Central European Petroleum GmbH
Rosenstraße 2
10178 Berlin

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474), mit Schreiben vom 20. Oktober 2015 den Antrag auf teilweise Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ im Feld „Anklam“ (Berechtsamsnummer I-B-a-09/11-1944-2350) gestellt.

Die Teilflächen des Erlaubnisfeldes, für die die Erlaubnis aufgehoben wird, sind durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Teilfläche 1

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	Rechtswert	Hochwert
1	4552500	6004500
2	4548537	5985125
3	4552000	6002500

Teilfläche 2

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	Rechtswert	Hochwert
1	4583613	5993089
2	4639200	5972700
3	4646000	5972700
4	4652500	5937000
5	4576006	5972412

Flächeninhalt des Feldes
(Teilfläche 1 und 2): 1.904.597.400 m²
Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)

Die Fläche, für die die Erlaubnis aufrechterhalten wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	Rechtswert	Hochwert
1	4552500	6004500
2	4583613	5993089
3	4576006	5972412
4	4548537	5985125

Flächeninhalt des Feldes: 656.289.600 m²
Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
Landkreis: Vorpommern-Rügen,
Vorpommern-Greifswald,
Landkreis Rostock,
Mecklenburgische Seenplatte

Mit der Bekanntgabe der Teilaufhebung der Erlaubnis im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bzw. dem Amtlichen Anzeiger erlischt die Erlaubnis in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 45

Bekanntmachung nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 13. Januar 2016

Die EET Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 24. Februar 2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage VESTAS V 112 in der Gemarkung Wolkow, Flur 3, Flurstücke 173/174 in 17091 Wildberg gestellt.

Das Vorhaben ist nach Nummer 1.6.2V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) genehmigungsbedürftig. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 46

Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126-3.3 im Windeignungsgebiet Parchim

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 14. Januar 2016

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) für das Vorhaben der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126-3.3 im Windeignungsgebiet Parchim.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren am 5. Januar 2016 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. November 2015 für das o. g. Genehmigungsverfahren anberaumte Erörterungstermin am 24. Februar 2016 findet nicht statt.

Es wurden keine Einwendungen zum Vorhaben erhoben, die nach Einschätzung der Behörde einer Erörterung bedürfen (vgl. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV).

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 46

Bekanntmachung nach § 17 Absatz 1a Satz 4 in Verbindung mit 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 1. Februar 2016

Gemäß § 17 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid vom 11. Januar 2016 wurde der folian GmbH bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Druck- und Kaschieranlage in 18442 Wendorf, OT Lüdershagen, Feldstraße 30 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Aufgrund der Anzeige der folian GmbH vom 20.03.2015 mit Posteingang vom 07.04.2015 für eine Änderung der Druck- und Kaschieranlage ergeht folgender

BESCHIED

(gemäß §§ 17, 28 BImSchG)
Nr. : 5.1.1.1GE-60.025_NA/15-51

I. Tenor

1. Hauptentscheidung

In Bezug auf die angezeigte Änderung der Druck- und Kaschieranlage der folian GmbH wegen der Umstellung von 100 % lösemittelbasierten Druckfarben und Druckhilfsstoffen auf etwa 1/3 lösemittelbasierte und 2/3 vornehmlich wasserbasierte Einsatzstoffe am Standort in 18442 Wendorf, Feldstraße 30, treffe ich zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 sowie § 28 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG die nachstehenden Anordnungen.

1.1 Emissionsbegrenzung für die Abluft der Kaschieranlage (BE4, Emissionsquellen Q2.1 – Q2.3, Anlage 15, Blatt 1 – 2)

Bezüglich der Abluft der drei Kaschiermaschinen sind folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf den normierten Abgasvolumenstrom trocken (273,15 K, 101,3 kPa), als Massenkonzentrationen (c) an den Emissionsquellen Q2.1(BE4 AT5), Q2.2(BE4 AT6), Q2.3(BE4 AT7) einzuhalten:

Organische Stoffe in Summe $c \leq 50 \text{ mg/m}^3$

(TA Luft Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamtkohlenstoff)

Organische Stoffe der Klasse I TA Luft

$c \leq 20 \text{ mg/m}^3$

(TA Luft Klasse I, Nr. 5.2.5, angegeben als Masse organischer Stoffe)

1.2 Emissionsbegrenzungen für die Abluft der zwei neuen Druckmaschinen All10 und All10+1 (BE4 AT2 und AT3, Emissionsquellen Q6.1-Q6.2 und Q7.1-Q7.3, Anlage 15, Blatt 1 – 3)

Bezüglich der Abluft der zwei neuen Druckmaschinen All10 und All10+1 sind folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf den normierten Abgasvolumenstrom trocken (273,15 K, 101,3 kPa), als Massenkonzentrationen (c) an den Emissionsquellen Q6.1-Q6.2 (BE4 AT2) und Q7.1-Q7.3 (BE4 AT3) einzuhalten:

Anorganischer Stoff der Klasse III TA Luft – Ammoniak

$c \leq 30 \text{ mg/m}^3$

(TA Luft Klasse III, Nr. 5.2.4)

1.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile bzw. Beginn des geänderten Betriebes sind die Emissionen bzgl. der unter Ziffer I.1.1 und I.1.2 aufgeführten Luftschadstoffe von einer nach §§ 26, 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle gemäß § 28 Satz 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2 TA Luft ermitteln zu lassen. Soweit die o. g. Grenzwerte nicht eingehalten werden können, sind vom Anlagenbetreiber in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde emissionsbegrenzende Maßnahmen vorzusehen; die Emissionsmessungen sind in solchen Fällen zu wiederholen.

Zur Messung und Überwachung der Emissionen sollen gemäß Nr. 5.3.1 der TA Luft die für die anstehenden Emissionsmessungen erforderlichen Messplätze ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN/EN 15259 (Ausgabe 1.2008) sollen beachtet werden.

Die festgesetzten Emissionsgrenzwerte sind gemäß 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit keine Überschreitung ausweist.

Der messtechnische Nachweis des Grenzwertes für Einzelkomponenten organischer Stoffe der Klasse I TA Luft ist nur gefordert, wenn die Gesamt-C-Analyse eine höhere Konzentration als 20 mg/m^3 ergibt. In diesem Fall ist die Messplanung bezüglich der Selektion und des Nachweisverfahrens einzelner Abgaskomponenten mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Der Messbericht entsprechend 5.3.2.4 TA Luft ist der Genehmigungsbehörde nach dessen Erstellung unverzüglich, spätestens jedoch 7 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile bzw. des geänderten Betriebes, unaufgefordert vorzulegen. Die Messungen sind gemäß § 28 Satz 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft in Abständen von 3 Jahren zu wiederholen, die jeweiligen Messberichte sind der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

1.4 Wärmeerzeugungsanlage

Die Kleinfeuerungsanlage für den Einsatz von Erdgas mit installierter Feuerungswärmeleistung in Höhe von insgesamt 1,3 MW (Anlage 12) ist so zu betreiben, dass die emissionsbegrenzenden Anforderungen der §§ 9 Abs. 2, 10 der 1. BImSchV eingehalten werden.

Die Betreiberin hat die Einhaltung der Überwachungsanforderungen nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 der 1. BImSchV durch eine Schornsteinfegerin/-feger oder eine nach §§ 26, 29b BImSchG zugelassene Stelle prüfen zu lassen.

1.5 Geruchsimmissionen – Ableitung der Abgase

1.5.1 Die tatsächlichen Geruchsemissionen sind unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den Anzeigeunterlagen Anlage 7 Pkt. 4 i. V. m. Anlage 6 Pkt. 6.2 auf der Basis vorhandener und neuer olfaktometrischer Abgasuntersuchungen bzgl. der hinzugekommenen Mehrstoffgemische (wasserbasierte Farben und Druckhilfsmittel) nach Nr. 4 der Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.08.2011 (GIRL M-V, AmtsBl. M-V S. 534) zu ermitteln.

Hierzu ist dem StALU VP eine neue Geruchsstoffausbreitungsrechnung auf der Basis des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 bis spätestens **31.03.2016** vorzulegen. Insbesondere sind hierbei die Ortskenntnisse aus früheren Untersuchungen für die Festlegung maßgeblicher Immissionsorte im Nahbereich der Anlage bzw. die Auflage Nr. 1.4.3 der Änderungsgenehmigung vom 29.10.2014, Az. 5.1.1.1EG-60.008/14–51 zu berücksichtigen.

1.5.2 Die Abgase der Quellen Q2.1-Q2.3, Q6.1-Q6.2, Q7.1-Q7.3 sind entsprechend Nr. 5.5.1 TA Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die erforderlichen Schornsteinhöhen sind auf der Grundlage einer Emissionsprognose nach Nrn. 5.5.2 – 5.5.4 TA Luft i. V. m. dem Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung, Herausgeber Fachgespräch Ausbreitungsrechnung, Ausgabe 06.11.2012 gutachtlich zu ermitteln und im Ergebnis mit den vorhandenen Einbauten zu vergleichen bzw. zu bewerten.

Ggf. sind daraus resultierende Mängel durch konstruktive Anpassungen der Abgasleitungen mit Einrichtung der erforderlichen Messplätze bis **30. April 2016** abzustellen.

1.6 Sicherheitstechnische Prüfung

Die unter Nr. 1.3.1 der letzten Änderungsgenehmigung vom 29.10.2014, Az. 5.1.1.1EG-60.008/14–51 angeordnete sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme gilt unter den veränderten betriebstechnischen Voraussetzungen fort. Zu diesem Zweck sind die den Fließschemata (Anlage 15 Blätter 1 - 5) zu Grunde gelegten Gefahrenanalysen bzw. Risikobeurteilungen im Sinne der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG dem Sachverständigen als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Soweit einzelne Anlagenteile und Nebeneinrichtungen zu unterschiedlichen Zeiten in Betrieb gehen, sind Teilabnahmen notwendig.

1.7 Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Anlagenbetreiber einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf

dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe nach Inbetriebnahme der angezeigten Änderungen möglich ist.

Zum stufenweisen Vorgehen, beginnend mit der so genannten Relevanzprüfung sind hierbei die Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 06.05.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union unter 2014/C 136/03) sowie die Ihnen bekannte Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (Stand 07.08.13) Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) anzuwenden.

Der AZB ist der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum **30.04.2016** vorzulegen.

1.8 Dokumentation Kaschieranlage

Die technische Betriebsbeschreibung der Kaschieranlage ist dem aktuellen Stand anzupassen und in deutscher Sprache abzufassen. Insbesondere ist die Entstehung und Ableitung von Luftschadstoffen in qualitativer und quantitativer Hinsicht genau zu beschreiben. Die überarbeitete technische Betriebsbeschreibung mit den in Satz 2 bezeichneten Präzisierungen zu den anfallenden Luftschadstoffen ist der Genehmigungsbehörde bis zum **30.04.2016** vorzulegen.

Unter Ziffer 2 des Tenors erging die Kostenentscheidung.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Eine Ausfertigung des Anordnungsbescheides liegt in der Zeit vom 02. bis 15. Februar 2016 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Ossenreyerstraße 56, 18439 Stralsund, während der Dienstzeiten

Mo., Mi., Do.	von 07.00 – 15.30 Uhr,
Di.	von 07.00 – 17.00 Uhr,
Fr.	von 07.00 – 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus wurde der Anordnungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter folgendem Link:

http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU_prod/StALU/de/vp/_Service/Bekanntmachungen_nach_IE-Richtlinie/_Inhalte/Bekanntmachungen_Immissionsschutz/index.jsp

gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, angefordert werden.“

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 47

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 15. Januar 2016

821 K 17/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 22. März 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 85007, BV-Nr. 1, Gemarkung Suckow, Flurstück 279/4 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Kattenberg 44, Größe: 328 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Doppelhaushälfte – eingeschossiges, in Massivbauweise errichtetes Gebäude, voll unterkellert und in Erd- und Dachgeschoss – vollständig ausgebaut – untergliedert (Baujahr 2001, Wohnfläche laut Bauakte 101,84 m²) eigengenutzt, keine Innenbesichtigung

Verkehrswert: 95.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

1/12 an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 85007, BV-Nr. 2/zu 1, Gemarkung Suckow, Flurstück 267 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Suckow-Kattenberg, Größe: 459 m²

Verkehrswert: 77,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

1/6 an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 85007, BV-Nr. 3/zu 1, Gemarkung Suckow, Flurstück 279/1 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Kattenberg, Größe: 33 m²

Verkehrswert: 11,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

1/6 an Grundstück eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 85007, BV-Nr. 4/zu 1, Gemarkung Suckow, Flurstück 269/3 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Kattenberg, Größe: 75 m²

Verkehrswert: 25,00 EUR

Gesamtverkehrswert: **95.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 19. Januar 2016

823 K 57/10

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 12. Mai 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 7904, Gemarkung Güstrow, Flurstück 136 der Flur 59, Gleviner Straße 7, Größe: 362 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet der Stadt sowie im Bereich eines Bodendenkmals, das Gebäude ist als Einzeldenkmal registriert. Bebaut ist das Grundstück in der Straßeneinfahrt mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, welches in der Grundstückstiefe einen zweigeschossigen Anbau hat. Das EG und 1. OG beider Gebäudeteile werden textiltgewerblich genutzt. Darüber befindet sich eine Wohnung. Das Dach des Vorderhauses ist nicht ausgebaut. Das 2. OG des Vorderhauses und das Dach des Anbaus sind als Wohnung ausgebaut.

Verkehrswert: **290.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 49

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 19. Januar 2016

15 K 37/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 26. April 2016, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust – Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heidhof Blatt 225, Gemarkung Heidhof, Flurstück 27/5, Flur 3, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstfläche, Größe: 4.226 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt BV lfd. Nr. 2 ist mit zwei Wohnhäusern und zwei Stallgebäuden bebaut. Das Wohnhaus in der Dömitzer Chaussee 2 stellt ein massives, teilweise unterkellertes, eingeschossiges freistehendes Gebäude dar, das teilweise gewerblich genutzt und etwa 1920 mit einer Wohnfläche von etwa 156 m² erbaut wurde. Das Dachgeschoss ist in diesem Gebäude voll ausgebaut. Es ist ein erheblicher Reparatur- und Sanierungsaufwand notwendig. Das Wohnhaus in der Rüterberger Straße 2a ist massiv,

eingeschossig, freistehend mit einseitig angebautem Nebengebäude, nicht unterkellert und wurde etwa 1954 erbaut. Der Zustand dieses Gebäudes ist derart schlecht, dass eine wirtschaftliche Nutzung aus gegenwärtiger Sicht nicht möglich ist.

Verkehrswert: 50.000,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heidhof Blatt 225, Gemarkung Heidhof, Flurstück 27/4, Flur 3, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstfläche, Größe: 476 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist mit einer Bushaltestelle bebaut.

Verkehrswert: 3.000,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beider Grundstücke wurde festgesetzt auf **53.000,00 EUR**.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 50

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ribnitz-Damgarten**

Vom 15. Januar 2016

15 K 49/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 26. April 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal: 27 öffentlich versteigert werden: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 1763, Gemarkung Tribsees, Flurstück 21 der Flur 9, Gartenland, Größe: 320 m², Gemarkung Tribsees, Flurstück 24 der Flur 9, Gartenland, Größe: 257 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Mehrfamilienhaus (Bj. unbekannt, Umbau zu fünf Wohnungen
[2 x 35 m², 40 m², 55 m² und 65 m²] ab 2008, Fertigstellungsbedarf,
zentrale Lage) in 18465 Tribsees, Willi-Braun-Straße 2b

Verkehrswert: **95.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 31/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 26. April 2016, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Scheuneweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal: 27 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Barth Blatt 3583; 398,52/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung und Keller 13 an dem Grundstück Gemarkung Barth, Flurstück 179/4 der Flur 7, Bertholt-Brecht-Straße 20, Größe: 2.992 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
(Hinweis: Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden.)
Drei-Zimmer-Wohnung (1. OG links; WF ca. 61,5 m²) nebst Keller in einem dreigeschossigen Plattenbau mit insgesamt 24 Wohnungen in vier Aufgängen (Baujahr ca. 1975; Teilmodernisierung und Sanierung 1993) in 18356 Barth, Bertholt-Brecht-Straße 20

Verkehrswert: **27.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 19. Januar 2016

15 K 19/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 10. Mai 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Scheuneweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal: 27 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bad Sülze Blatt 4050, Gemarkung Bad Sülze, Flurstück 217 der Flur 11, Gebäude- und Freifläche, An der Tribseer Straße, Größe: 129 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
(nur rein äußerliche Besichtigung) Wohnhaus mit Anbau (WF ca. 103 m²; Sanierungsgebiet; Baumängel/-schäden; Überbauungen) in 18334 Bad Sülze, Karl-Liebkecht-Straße 22

Verkehrswert: **27.500,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 300,00 EUR (Küche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 50

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 15. Januar 2016

55 K 3/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 23. März 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ortkrug Blatt 10271, Gemarkung Ortkrug, Flur 1, Flurstück 26, Größe: 10.845 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt ist Ackerland. Es liegt als Inselgrundstück inmitten einer großen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Das Grundstück ist von Bundesstraße aus erreichbar. Die Fläche liegt im Wassereinzugsgebiet und wird von einem örtlichen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet.

Verkehrswert: **8.400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

55 K 4/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 23. März 2016, um 9:05 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ortkrug Blatt 10272, Gemarkung Ortkrug, Flur 1, Flurstück 13/1, Größe: 7.835 m²; Gemarkung Ortkrug, Flur 1, Flurstück 13/2, Größe: 322 m²; Gemarkung Ortkrug, Flur 1, Flurstück 13/5, Größe: 1.163 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt ist teilweise Ackerland und zum Teil eine gemeinnützige Wegefläche. Das Grundstück wird von der BAB 14 geteilt, es befindet sich im Wassereinzugsgebiet und wird von einem örtlichen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet.

Verkehrswert: **6.400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

55 K 5/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 23. März 2016, um 9:10 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ortkrug Blatt 10273, Gemarkung Ortkrug, Flur 1, Flurstück 20/1, Größe: 7.425 m²; Gemarkung Ortkrug, Flur 1, Flurstück 20/5, Größe: 551 m²; Gemarkung Ortkrug, Flur 1, Flurstück 20/2, Größe: 323 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist teilweise Ackerland und zum Teil eine gemeinnützige Wegefläche. Das Grundstück wird von der BAB 14 geteilt, es befindet sich im Wassereinzugsgebiet und wird von einem örtlichen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet.

Verkehrswert: **5.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 51

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 19. Januar 2016

30 K 152/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. April 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar – Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klütz Blatt 4247, Gemarkung Grundshagen, Flurstück 64/3 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße Grundshagen 31b, Größe: 390 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 23948 Grundshagen, Dorfstraße 31b
Es handelt sich um ein eingeschossiges Reihenmittelhaus (Bj. ca. 1960 – 80, Modernisierung in den letzten Jahren, WF ca. 156 m²). Trinkwasser- und Abwasseranschluss befinden sich auf dem Nachbargrundstück. Es erfolgte keine Innenbesichtigung des Objektes.

Verkehrswert: **72.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 155/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. April 2016, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar – Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klütz Blatt 4246, Gemarkung Grundshagen, Flurstück 64/1 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße Grundshagen 31a, Größe: 563 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23948 Grundshagen, Dorfstraße 31a

Es handelt sich um ein eingeschossiges Reihendhaus (Bj. ca. 1960/80, WF ca. 111 m², tlw. Modernisierung) nebst einem Nebengebäude. Es besteht kein eigener Trinkwasser- und Schmutzwasseranschluss. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Verkehrswert: **56.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 52

Sonstige Bekanntmachungen

Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –

Bekanntmachung der der Norddeutschen Landesbank
– Girozentrale –

Vom 23. Dezember 2015

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 22. August 2007 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12. Juli 2011 hat die Trägerversammlung der Bank am 2. Dezember 2015 und im schriftlichen Beschlussverfahren am 23. Dezember 2015 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 2

Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbe-

sondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

§ 3

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 1 607 257 810,00 sind das Land Niedersachsen mit EUR 950 426 575,00 (ca. 59,1334 v. H.), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89 583 335 (ca. 5,5737 v. H.), der NSGV mit EUR 423 620 880,00 (ca. 26,3567 v. H.), der SBV mit EUR 84 787 100,00 (ca. 5,2753 v. H.) und der SZV mit EUR 58 839 920,00 (ca. 3,6609 v. H.) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 22. August 2007.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Teilnehmungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des NSGV,
3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
4. sieben weiteren Mitgliedern, die von den Trägern für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
 - a) fünf Mitglieder vom Land Niedersachsen,
 - b) zwei Mitglieder vom NSGV,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.

(2) Er beschließt – außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen – über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und die Billigung des Konzernabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchstabe a, b und g bedürfen zusätzlich zur einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(4) Die Regelungen in § 12 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Die Geschäftsordnungen können Abweichendes regeln.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wirkt daraufhin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15

Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidial- und Nominierungsausschusses geregelt.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

§ 17

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die

Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Risikoausschusses geregelt.

§ 18

Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vergütungskontrollausschusses geregelt.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Ver-

schwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 20 Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21 Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22 Trägerversammlung

(1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gemäß § 2 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gemäß § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse der Trägerversammlung ist

eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benannter Vertreter in der Trägerversammlung.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens sieben Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Sie entscheidet

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,
- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- g) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse;

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:

- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
- i) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- j) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- k) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- l) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- n) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- o) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- p) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- q) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

- (1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für
 - a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
 - b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
 beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.
- (2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und
 - a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
 - b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Staatsaufsicht

- (1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.
- (2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der am 01.11.2007 geltenden Fassung.
- (3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beleiheten Träger.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

- (1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Be-

stimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 09.12.2013 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 3/2014 S. 73, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 4/2014 S. 53, AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 53) außer Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 53

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 12. Januar 2016

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Zemitz, Flur 3, Flurstücke 42, 43 und 51 mit einer Größe von 4,32 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 59

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt